

# Regelungen für Leistungs- nachweise

11. Auflage 2024



**Städt. Marie-Therese-Gymnasium**  
Naturwissenschaftlich-technologisches  
Gymnasium

|                                                                      |              |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Vorbemerkung zur 11. Auflage.....</b>                             | <b>S. 2</b>  |
| <b>Vorbemerkung.....</b>                                             | <b>S. 3</b>  |
| <b>I. Allgemeine Hinweise.....</b>                                   | <b>S. 4</b>  |
| <b>II. Große Leistungsnachweise.....</b>                             | <b>S. 5</b>  |
| 1. Hinweise zur Durchführung von Schulaufgaben.....                  | S. 5         |
| 2. Anzahl der Schulaufgaben und Substitute.....                      | S. 6         |
| 3. Vereinbarungen einzelner Fachschaften zu Klausuren in Q12/13..... | S. 8         |
| <b>III. Kleine Leistungsnachweise.....</b>                           | <b>S. 8</b>  |
| 1. Kleine mündliche Leistungsnachweise.....                          | S. 9         |
| 2. Kleine schriftliche Leistungsnachweise.....                       | S.10         |
| 3. <b>Vereinbarungen der Fachschaften.....</b>                       | <b>S.10</b>  |
| a) Ethik.....                                                        | S. 11        |
| b) Ev./kath. Religion.....                                           | S. 11        |
| c) Deutsch.....                                                      | S. 12        |
| d) Latein.....                                                       | S. 13        |
| e) Englisch.....                                                     | S. 13        |
| f) Französisch.....                                                  | S. 14        |
| g) Chinesisch.....                                                   | S. 16        |
| h) Mathematik.....                                                   | S. 16        |
| i) Physik.....                                                       | S. 17        |
| j) Chemie.....                                                       | S. 18        |
| k) Biologie.....                                                     | S. 18        |
| l) Natur und Technik.....                                            | S. 19        |
| m) Informatik.....                                                   | S. 19        |
| n) Geographie.....                                                   | S. 20        |
| o) Geschichte/Politik und Gesellschaft...                            | S. 20        |
| p) Wirtschaft und Recht.....                                         | S. 21        |
| q) Kunst.....                                                        | S. 22        |
| r) Musik.....                                                        | S. 22        |
| s) Sport.....                                                        | S. 23        |
| 4. Praktische Leistungen.....                                        | S. 23        |
| <b>IV. Ersatzprüfungen.....</b>                                      | <b>S. 23</b> |
| <b>V. Nachteilsausgleich und Notenschutz.....</b>                    | <b>S. 24</b> |

## Vorbemerkung zur 11. Auflage

Das G9 ist bis in die Oberstufe hinein aufgewachsen, ein erster Abiturdurchlauf beginnt. Entsprechend treten in der vorliegenden 11. Auflage konkrete Änderungen vor allem zu den Regelungen über Leistungsnachweise **in den Jgst. 12 und 13**, der sogenannten **Qualifikationsphase (Q12/13)** der Oberstufe auf.

Daneben sind einige kleinere Anpassungen im Leistungskodex notwendig, da die Fachschaften kontinuierlich daran arbeiten, der Schülerschaft **zeitgemäße Prüfungsformen** anzubieten und diese entsprechend auch im Kodex zu verankern.

Auch Änderungen aufgrund von Anpassungen im Bereich der Sprache und des Layouts treten auf.

Basis unseres Kompendiums zur Leistungserhebung sind Art. 52 BayEUG, die §§ 21-29 und 43-58 GSO sowie das jährliche MB-Rundschreiben zu den Leistungsnachweisen mit allen weiteren relevanten Ausführungsbestimmungen.

Alle im Vergleich zur 10. Auflage vorgenommenen Änderungen werden in gewohnter Weise am Rand durch eine **senkrechte Markierung** hervorgehoben.

A handwritten signature in blue ink, reading 'A. Klinge'.

Erlangen, Juli 2024

i. A. StDin Astrid Klinge,  
Mitglied der erweiterten Schulleitung

## Vorbemerkung

Gerichtet ist diese schulinterne Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen für Leistungsnachweise vorwiegend an alle Schülerinnen und Schüler des MTG sowie an Eltern und Erziehungsberechtigte. Sie entstand zwischen 2012 und 2014 u. a. aus den

- Ergebnissen einer internen **Evaluation** unter unseren **Schülerinnen und Schülern** der Oberstufe,
- intensiven **Gesprächen** mit **Eltern und Elternvertretern** und
- beruht nicht zuletzt auf der **Expertise** unserer **Fachleiter und Fachschaften**, die auf Klausurtagungen und Fachsitzungen seit 2012 den veränderten Stellenwert der kleinen Leistungsnachweise sowie Alternativen zu den bekannten Formen großer Leistungsnachweise im bayerischen Gymnasium des 21. Jahrhunderts erörtert haben.

Sie ist konzipiert als **Baustein zur Transparenz** an unserer Schule und soll alle regelmäßig im Schulalltag auftauchenden Fragen rund um die Terminierung, Organisation, Nachholung und Bewertung von Schülerleistungen in einfacher Sprache beantworten.

Die Notengebung stellt einen wichtigen Bestandteil des schulischen Alltags am bayerischen Gymnasium dar, gibt sie Schülern wie Eltern doch ein **unmittelbares und klares Feedback** über eine Vielzahl von Einzelleistungen, aber auch in Form der turnusmäßigen Zwischenberichte einen fundierten Überblick über den gegenwärtigen Gesamtstand. Gleichwohl sollen Noten stets nur als **Momentaufnahme aus dem komplexen Gesamtbild eines individuellen Lern- und Entwicklungsprozesses** verstanden werden, niemals aber als Wertung der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin.

Grundlagen unseres Kompendiums zur Leistungserhebung sind das BayEUG Art. 52, die GSO §§ 52-59 sowie das jährliche MB-Rundschreiben zu den Leistungsnachweisen mit allen weiteren relevanten Ausführungsbestimmungen.

Erlangen im Nov. 2014



i. A. OStR Armin Kolb,  
Mitarbeiter der Schulleitung

## I. Allgemeine Hinweise

- Leistungsnachweise sind immer **reliabel** und **valide**, d. h. sie messen immer zuverlässig und gültig das, was sie messen sollen.
- Am bayerischen Gymnasium wird zwischen großen und kleinen Leistungsnachweisen unterschieden, die **gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen** sind.
- Unter „**großen Leistungsnachweisen**“ versteht man die Schulaufgaben sowie die einer Schulaufgabe gleichwertigen Leistungserhebungen wie mündliche Prüfungen in den modernen Fremdsprachen oder die Prüfungsform Präsentation im Fach Deutsch. Große Leistungsnachweise werden in den Jahrgangsstufen 5-11 nur in den Kernfächern verlangt.
- „**Kleine Leistungsnachweise**“ umfassen sogenannte „echte“ mündliche Leistungen wie Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate etc. sowie schriftliche Leistungen, die in Form von Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder fachlichen Leistungstests erhoben werden.
- Bei der Bewertung gelten in den Jahrgangsstufen 5-11 im Allgemeinen folgende **Notenstufen** (für die Jahrgangsstufen 12 und 13 gilt analog das 15-Punkte-Schema):

|         |                                                                                                                                              |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Note 1: | <b>sehr gut</b> (eine überragende Leistung)                                                                                                  |
| Note 2: | <b>gut</b> (ein einwandfreies Ergebnis, ggf. mit kleineren Unebenheiten)                                                                     |
| Note 3: | <b>befriedigend</b> (im Allgemeinen ordentlich, mit Schwächen, die durch Stärken kompensiert werden)                                         |
| Note 4: | <b>ausreichend</b> (eine Leistung mit Mängeln und Schwächen, die aber im Ganzen die Erwartungen noch erfüllt) <sup>1</sup>                   |
| Note 5: | <b>mangelhaft</b> (die Leistung weist grobe Mängel und Schwächen auf, aber Grundkenntnisse bleiben erkennbar)                                |
| Note 6: | <b>ungenügend</b> (keine Grundkenntnisse mehr erkennbar, Themaverfehlung oder Unterschleif inkl. Bereithaltung von unerlaubten Hilfsmitteln) |

- Die Note 6 wird bei vollzogenem **Unterschleif** ebenso erteilt wie beim **bloßen Versuch**, sogar die **Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel** (Spickzettel, eingeschaltetes Mobiltelefon, Schulheft auf dem Fensterbrett etc.) zählt als solcher. Auch Unterschleif, der **im Nachhinein** entdeckt wird (z. B. bei Plagiaten in Seminararbeiten oder durch Vergleich von Schülerarbeiten), wird geahndet. Das konsequente Handeln soll die große Mehrheit derjenigen Schülerinnen und Schüler vor einer Benachteiligung schützen, die sich keinen unlauteren Vorteil zu verschaffen versuchen.
- **Hausaufgaben** (z. B. Übungsaufsätze im Fach Deutsch) allein werden grundsätzlich **nicht benotet**. Eine (Teil-)Hausaufgabe kann aber einen Bestandteil eines Leistungsnachweises darstellen.
- Innerhalb einer Jahrgangsstufe sollen die **Leistungsanforderungen vergleichbar** sein. Aus diesem Grund werden in einigen Fächern seit Jahren bereits **klassenübergreifende Schulaufgaben oder fachliche Leistungstests** geschrieben.
- Auf Grund der intensiveren Vernetzung von Schülern und Eltern über soziale Netzwerke werden Prüfungsaufgaben möglichst abwechslungsreich und innovativ gestaltet.
- Schriftliche Leistungsnachweise (Schulaufgaben und in den Nichtkernfächern auch Stegreifaufgaben, Tests und Kurzarbeiten) werden durch die **Fachschäftsleitung** respiziert, d. h. sie überprüfen auf Basis ihrer jeweiligen Fachexpertise im Rahmen von **Qualitätsroutinen** Aufgabenstellungen, Korrekturen und Bewertungen (anlassbezogen ggf. auch einzelne Schülerarbeiten) des Kollegiums.

---

<sup>1</sup> Wo die Grenze zwischen einer noch ausreichenden und mangelhaften Leistung jeweils liegt, kann nicht im Allgemeinen, sie muss immer fachspezifisch definiert werden.

## II. Große Leistungsnachweise

- Es herrschen **gleiche Bedingungen** für alle Schülerinnen und Schüler bei der Prüfung und die Angaben liegen den Prüflingen maschinenschriftlich, in übersichtlicher und verständlicher Form vor.
- Die Schülerinnen und Schüler kennen die Schlüsselwörter (Operatoren), ein **einheitlicher Sprachgebrauch** bei der Aufgabenformulierung in der Schule ist üblich und wird fachspezifisch eingeübt:

**Anforderungsbereich I (Reproduktion):** nennen, wiedergeben, zusammenfassen, darstellen etc.

**Anforderungsbereich II (Transfer):** erschließen, erklären, vergleichen, einordnen etc.

**Anforderungsbereich III (Bewertung):** begründen, überprüfen, Stellung nehmen, beurteilen etc.

**Allgemeine Operatoren:** analysieren, interpretieren, gestalten etc.

- Die **äußere Form** und die **sprachliche Richtigkeit** werden **in allen Fächern** immer in die Bewertung schriftlicher Leistungen einbezogen. Entspricht die äußere Form nicht den Anforderungen, kann das zu Abzügen bei der Bewertung führen. Analog wird im Sprachlichen bei sinnentstellenden Fehlern verfahren.
- Alle Schulaufgaben werden nach Korrektur und Besprechung **mit nach Hause** gegeben. Sie müssen **spätestens nach einer Woche unverändert** an die Schule zurückgegeben werden. Bei **wiederholter verzögerter Rückgabe** der Arbeit an die Lehrkräfte werden die Arbeiten den betreffenden Schülerinnen oder Schülern nicht mehr mit nach Hause gegeben.
- Geht eine Schulaufgabe verloren, so müssen der **Verlust wie auch die Kenntnisnahme** der Note durch die Eltern der Fachlehrkraft gegenüber schriftlich angezeigt werden.

### 1. Hinweise zur Durchführung von Schulaufgaben etc.

- Die **Termine** der Schulaufgaben werden mindestens **eine Woche vorher angekündigt** (in vielen Fällen sogar gleich zu Beginn des Schulhalbjahres). Im digitalen Schulaufgabenkalender wird der Termin eingetragen. Jede Klasse achtet selbstständig auf die Vollständigkeit der Einträge in ihrem Kalender. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft (die dazu führt, dass z. B. nicht am Mo., sondern am Do. geschrieben wird) oder Nachholschulaufgaben entfällt diese Frist.
- Ballungen in den Wochen vor den Ferien werden vermieden, vor allem in der Woche vor den Weihnachtsferien. Auch der **erste Schultag nach den Ferien** ist **frei von Schulaufgaben** etc. Ebenso wird unmittelbar **nach längerem Unterrichtsausfall** auf Schulaufgaben verzichtet.
- Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis **mit rechtzeitiger ausreichender Entschuldigung**, so erhält sie oder er einen **Nachtermin**. (Für die Qualifizierungsphase gilt: Nach Versäumnis zweier angekündigter Leistungsnachweise ist in der Regel anlassbezogen eine ärztliche Bescheinigung, datiert auf den Tag der Leistungserhebung, vorzulegen.) Ist ein Schüler nur einen Tag – am Tag der Schulaufgabe – erkrankt und rechtzeitig ausreichend entschuldigt, so muss er damit rechnen, noch am Tag des Wiederbesuchs der Schule nachschreiben zu müssen. Wird auch der **Nachtermin mit rechtzeitiger ausreichender Entschuldigung versäumt**, kann eine **Ersatzprüfung über den gesamten Stoff des bisherigen Schuljahres** angesetzt werden.
- Wird **ohne termingerechte ausreichende Entschuldigung** gefehlt, so muss die Note 6 erteilt werden.
- Nachträglich können gesundheitliche Gründe, denen zufolge ein Leistungsnachweis nicht gewertet werden kann, nicht geltend gemacht werden. Ist ein Schüler oder eine Schülerin erkrankt, so dass er **nicht prüfungsfähig** ist, sollte er oder sie auch zu Hause bleiben.

- Die Anzahl der Schulaufgaben pro Schuljahr in einem Fach ist durch die Schulordnung vorgegeben (siehe unten). **Pro Woche** dürfen nur **zwei große Leistungsnachweise** in einer Klasse geschrieben werden und nur **einer am Tag**.
- Die **Bearbeitungszeit** beträgt in den Jahrgangsstufen 5-11 max. **60 Min.**, in der Q12 und Q13 höchstens 90 Min. Im Fach Kunst können Schulaufgaben mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt in Q12/13 bis zu 180 Min. betragen. Im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit ab der 8. Klasse angemessen erhöht werden. Bei sehr textlastigen Aufgabenstellungen kann ggf. eine zusätzliche Einlesezeit gewährt werden.
- Schulaufgaben werden im Unterricht gut vorbereitet. Der **Stoffumfang**, die **Form** der Leistungserhebung sowie die **Bewertungskriterien** sind den Schülern im Vorfeld **bekannt**. Der Angabe der Leistungserhebung sind die Gesamtpunktzahl sowie die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben entnehmbar.
- Die **Nachschrift** eines angekündigten Leistungsnachweises kann sich auch auf **andere Inhalte oder Aufgabenformate** beziehen als die der versäumten Schulaufgabe etc.; dies wird von der Fachlehrkraft mit dem Prüfling abgesprochen. Terminiert wird die Nachschrift – um Unterrichtsausfall zu vermeiden – stets **außerhalb der regulären Unterrichtszeit**.
- Am **Tag einer Nachschrift** eines großen Leistungsnachweises muss der Schüler oder die Schülerin an keinem Test und keiner Stegreifaufgabe teilnehmen. An Tagen, an denen **in gemischten Klassen Schulaufgaben** geschrieben werden, muss der Teil, der einen großen Leistungsnachweis schreibt, kein Ex, keinen Test etc. mitschreiben. An Tagen, an denen ein Teil der Klasse eine **mündliche Schulaufgabe** hat, muss **dieser Teil keine Exen, Tests etc.** mitschreiben. Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge etc. sind selbstverständlich möglich.
- Große Leistungsnachweise werden **innerhalb zweier Wochen** korrigiert, besprochen und herausgegeben. In der **Oberstufe** verlängert sich die **Korrekturzeit** auf **drei Wochen, im Fach Deutsch ab Jgst. 10**.
- Die **Korrektur** erfolgt transparent, d. h. ihr ist entnehmbar, für welche Leistung der Schüler oder die Schülerin wie viele Bewertungseinheiten pro Teilaufgabe bekommen hat bzw. was jeweils fehlt. Damit soll die Korrektur auf Probleme hinweisen, gleichzeitig auch konkrete Hinweise zur Verbesserung geben. Im Fach Deutsch wird diese Transparenz durch Randbemerkungen, mit Korrekturbögen oder Schlussbemerkungen erreicht.
- Wurden bei der Berechnung einer Note **Fehler** gemacht, so muss die **Note** nach Bekanntwerden des Fehlers **neu festgesetzt** werden, ggf. auch zu Ungunsten des Schülers oder der Schülerin.
- Ist eine **Schulaufgabe** in einem Fach **noch nicht herausgegeben**, darf **keine neue** Schulaufgabe geschrieben werden. Stegreifaufgaben und Tests **dürfen** jedoch gehalten werden, auch wenn die letzte Schulaufgabe noch nicht besprochen und herausgegeben worden ist.

## 2. Anzahl der Schulaufgaben und Substitute:

- Die **Anzahl der Schulaufgaben in den Kernfächern** sind am MTG wie folgt festgelegt:

| Fach<br>Jgst. | D | M | L1 | L2   | E1 | E2   | F2  | F<br>spb. | Ch<br>spb. |
|---------------|---|---|----|------|----|------|-----|-----------|------------|
| 5             | 4 | 4 | 4  | ---- | 4  | ---- | --- | ---       | ---        |
| 6             | 4 | 4 | 4  | 4    | 4  | 4    | 4   | ---       | ---        |
| 7             | 4 | 4 | 4  | 4    | 4  | 4    | 4   | ---       | ---        |
| 8             | 4 | 3 | 3  | 4    | 3  | 4    | 4   | ---       | ---        |
| 9             | 3 | 4 | 3  | 3    | 3  | 3    | 3   | ---       | ---        |
| 10            | 3 | 3 | 3  | 3    | 3  | 3    | 3   | ---       | ---        |
| 11            | 3 | 3 | 3  | 3    | 3  | 3    | 3   | 4         | 4          |

In Physik und Chemie werden im naturwissenschaftlich-technologischen Zweig ab der Jgst. 8 jeweils zwei Schulaufgaben pro Jahr geschrieben.

- Für die Schulaufgaben in der **Qualifikationsphase der Jgst. 12 und 13** gilt:

Für jedes Fach in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 sowie im Ausbildungsabschnitt 13/2 für jedes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau und für das Fach Sport wird **je eine** Schulaufgabe gefordert.

- Es besteht die Möglichkeit der **Ersetzung von Schulaufgaben** durch landesweite oder schulinterne Leistungstests, Kurzarbeiten, mündliche Schulaufgaben und Präsentationen. Die Eltern werden darüber zu Beginn des Schuljahres informiert. In folgenden Fällen wird eine der Schulaufgaben am MTG durch eine **andere Form der Leistungserhebung substituiert**:

| Fach<br>Jgst. | D                                                   | L1                                                                                     | L2                                                                                     | E1                                                                                     | E2                                                                           | F2                                                                                                  | F<br>spb. | Chin<br>spb. |
|---------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------|
| 5             | Zwei<br>schulinterne<br>fachliche<br>Leistungstests |                                                                                        |                                                                                        |                                                                                        |                                                                              |                                                                                                     |           |              |
| 6             |                                                     |                                                                                        |                                                                                        | Ersetzung einer<br>Schulaufgabe<br>durch eine<br>mündliche<br>Partnerprüfung           |                                                                              |                                                                                                     |           |              |
| 7             |                                                     |                                                                                        |                                                                                        |                                                                                        | Ersetzung einer<br>Schulaufgabe<br>durch eine<br>mündliche<br>Partnerprüfung | Ersetzung einer<br>Schulaufgabe<br>durch eine<br>mündliche<br>Schulaufgabe<br>(Partner-<br>prüfung) |           |              |
| 8             |                                                     |                                                                                        |                                                                                        |                                                                                        |                                                                              | Ersetzung einer<br>Schulaufgabe<br>durch eine<br>mündliche<br>Schulaufgabe<br>(Partner-<br>prüfung) |           |              |
| 9             | Debatte                                             |                                                                                        |                                                                                        | Ersetzung einer<br>Schulaufgabe<br>durch eine<br>mündliche<br>Partnerprüfung           | Ersetzung einer<br>Schulaufgabe<br>durch eine<br>mündliche<br>Partnerprüfung |                                                                                                     |           |              |
| 10            |                                                     |                                                                                        |                                                                                        |                                                                                        |                                                                              | Ersetzung einer<br>Schulaufgabe<br>durch eine<br>mündliche<br>Schulaufgabe<br>(Partner-<br>prüfung) |           |              |
| 11            |                                                     | Ersetzung von<br>einer der 3<br>Schulaufgaben<br>durch eine<br>Dialog-<br>schulaufgabe | Ersetzung von<br>einer der 3<br>Schulaufgaben<br>durch eine<br>Dialog-<br>schulaufgabe | Ersetzung einer<br>der 3<br>Schulaufgaben<br>durch eine<br>mündliche<br>Partnerprüfung |                                                                              | Ersetzung einer<br>Schulaufgabe<br>durch eine<br>mündliche<br>Schulaufgabe<br>(Partner-<br>prüfung) |           |              |

### 3. Vereinbarungen einzelner Fachschaften zu Klausuren in Q12/13

Zur weiteren Vereinheitlichung von Leistungsmessung haben einzelne Fachschaften hinsichtlich der **großen Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase der Jgst. 12 und 13** ergänzend folgende Vereinbarungen getroffen:

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Chinesisch</b>           | Die in der Qualifikationsphase verpflichtende Schulaufgabe in mündlicher Form erfolgt in 13/2.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Englisch</b>             | Die in der Qualifikationsphase verpflichtende Schulaufgabe in mündlicher Form erfolgt in 13/1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Ethik</b>                | Dauer Klausuren 45 – 90 Min. / Gesamtpunktzahl: 30 – 60 BE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Geographie</b>           | In der Regel schriftlich und rechtzeitig (spätestens eine Woche vorher) werden Stoffumfang bzw. -gebiet(e) angegeben, evtl. mit konkreter Angabe von Buchseiten. / Dauer der Schulaufgabe in der Regel 70 Min. / Die Systematik in der Darstellung sowie die Form und die Lesbarkeit der Schrift werden berücksichtigt und bewertet.                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Geschichte und PuG</b>   | In der Regel schriftlich und rechtzeitig werden Stoffumfang bzw. -gebiet angegeben, evtl. mit konkreter Angabe von Buchseiten. / Die Systematik in der Darstellung sowie die Form und die Lesbarkeit der Schrift werden berücksichtigt und bewertet. / Hat ein Schüler oder eine Schülerin eine Klausur begründet versäumt, kann es sein, dass diese am ersten Tag des Wiedereintritts in die Schule nachgeholt wird.                                                                                                                                                                                        |
| <b>Kunst</b>                | Dauer Klausuren in der Regel 90 Min., bei Schulaufgaben mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt kann die Arbeitszeit bis zu 180 Min. betragen / In der Regel schriftlich und rechtzeitig werden Stoffumfang bzw. -gebiet angegeben. / Es werden kombinierte Aufgaben (bildnerisch-praktischer und schriftlich-theoretischer Teil) gestellt. / Die Systematik in der Darstellung sowie die Form und die Lesbarkeit der Schrift werden berücksichtigt und bewertet. / Bei erhöhtem Anforderungsniveau muss neben Klausuren und kleinen Leistungsnachweisen auch ein „künstlerisches Projekt“ umgesetzt werden. |
| <b>Wirtschaft und Recht</b> | Dauer Klausuren 40 – 75 Min., abhängig von den zu erzielenden Bewertungseinheiten (40 BE bedeutet mind. 40 Min.) / Gesamtpunktzahl: 40 – 75 BE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

### III. Kleine Leistungsnachweise

- In allen Fächern sollen grundsätzlich **mindestens zwei kleine Leistungsnachweise** pro Schulhalbjahr verlangt werden. Einer dieser Leistungsnachweise muss in mündlicher Form (siehe unten) geleistet werden, der andere sollte als kleiner schriftlicher Leistungsnachweis realisiert sein. Dies ist nicht auf traditionelle Formate (Stegreifaufgaben, Tests, Kurzarbeiten) beschränkt, sondern schließt auch kreative kompetenzorientierte Formate mit ein, wie beispielsweise Lern- und Lesetagebücher, Portfolios sowie digitale Lernprodukte (weitere Beispiele vgl. [https://www.bildungspakt-bayern.de/wordpress/wp-content/uploads/2022/02/SBB\\_Leitfaden\\_Digitale\\_Lernprodukte.pdf](https://www.bildungspakt-bayern.de/wordpress/wp-content/uploads/2022/02/SBB_Leitfaden_Digitale_Lernprodukte.pdf)).

- Dies gilt ebenso in der Qualifikationsphase für alle Fächer (außer Politik und Gesellschaft<sup>2</sup>): Es werden pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise erhoben, davon ein echter mündlicher.
- Ergänzende Vorgaben zu den kleinen Leistungsnachweise der einzelnen Fachschaften sind unter 3. aufgelistet.
- Kleine Leistungsnachweise **fundieren das Notenbild** insgesamt, führen nicht aber zwangsläufig zu einer Aufwertung der Gesamtleistung.
- Der **Zeitpunkt** der Leistungserhebung und das **Ergebnis** sind für den Schüler ebenso **transparent** wie der Erwartungshorizont.
- Die Lehrkraft dokumentiert **Datum und Art** der Leistungserhebung, bei vorrückungsrelevanten Noten auch Stoff und Einzelheiten der Leistungserhebung und bewahrt diese Unterlagen für zwei Jahre auf.
- In **Intensivierungsstunden** werden grundsätzlich **keine Leistungsnachweise** erhoben.

### 1. Kleine mündliche Leistungsnachweise

- Kleine mündliche Leistungen, so genannte „**echte**“ **mündliche Noten**, sind Rechenschafts-ablagen (Abfragen), Unterrichtsbeiträge, Referate, Kurzpräsentationen etc.
- „**Mitarbeitsnoten**“, die eine reine Quantifizierung der Meldungen darstellen, **gibt es grundsätzlich nicht** – allein die Qualität der Leistung wird bewertet. Ausschließlich in der Bemerkung im Jahreszeugnis wird die Mitarbeit einer Schülerin oder eines Schülers durch ein knappes Wortgutachten gewürdigt.
- Auch eine „Bringschuld“ der Schülerin oder des Schülers besteht nicht, die Lehrkraft schafft die Situation, in der kleine mündliche Leistungen erhoben werden.
- Unterrichtsbeiträge als sogenannte „**Epochalnoten**“ sind zulässig, wenn das Anfangs- und Schlussdatum definiert und dem Schüler oder der Schülerin bekannt sind. Innerhalb dieses Zeitraums muss der jeweilige Schüler oder die Schülerin mehrfach aufgerufen werden. Die Erhebung eines ganzen Klassensatzes von Unterrichtsbeiträgen über einen einzigen Zeitraum wäre pädagogisch fragwürdig.
- Vereinzelte **Referate als eine Art „Sondervergünstigung“** für Gefährdete am Ende des Schuljahres sind **nicht zulässig**, weil sie dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen.
- **Hausaufgaben** können **nicht alleiniger Gegenstand** eines kleinen mündlichen Leistungsnachweises sein, aber zum Teil in einen solchen durchaus mit einbezogen werden.
- Die **Gewichtung** eines Leistungsnachweises muss der Lerngruppe **vorab bekannt** gegeben werden. Unverhältnismäßige Gewichtungen gilt es zu vermeiden.
- In die Bewertung „echter“ mündlicher Leistungen fließen neben den Sachkenntnissen immer auch Aspekte ein wie die Beherrschung der jeweiligen Fachsprache, die **Klarheit der sprachlichen Darstellung**, die Gesprächsfähigkeit etc.
- Die Lehrkraft sorgt für die zeitnahe Bekanntgabe der kleinen mündlichen Leistungsnachweise, eine „**Holschuld**“ der Geprüften **existiert nicht**. Keinesfalls dürfen diese erst mit dem Zwischenbericht oder gar dem Jahreszeugnis von der erzielten Note erfahren.

---

<sup>2</sup> Für das Fach Politik und Gesellschaft muss pro Ausbildungsabschnitt neben der Schulaufgabennote nur ein weiterer kleiner Leistungsnachweis erbracht werden.

## 2. Kleine schriftliche Leistungsnachweise

- Kleine schriftliche Leistungsnachweise sind **Stegreif- und Kurzarbeiten, angekündigte Tests** etc.; sie erhöhen die Validität der Gesamtleistung, v. a. in der Q12/13, wo große und kleine Leistungsnachweise 1:1 verrechnet werden.
- **Stegreifaufgaben** sind unangekündigt und erstrecken sich über den **Stoff von ein bis zwei Unterrichtsstunden**. Die Einbeziehung von **Grundwissen** ist möglich.
- Die GSO lässt Stegreifaufgaben zwar auch an Tagen mit großen Leistungserhebungen zu, wir am MTG verlangen an diesen Tagen aber bewusst keine Stegreifaufgaben.
- Stegreifaufgaben können wie angekündigte Tests, Kurzarbeiten etc. sowohl am **Vor- als auch am Nachmittag** geschrieben werden.
- War ein Schüler oder eine Schülerin **in der ersten der beiden abzuprüfenden Stunden erkrankt** und wurde der Stoff in der Folgestunde wiederholt, so **muss** er oder sie die Stegreifaufgabe **mitschreiben**. Im Falle einer Erkrankung in der Stunde unmittelbar vor dem Ex muss er oder sie nicht mitschreiben.
- In der Regel werden die Stegreifaufgaben an unserer Schule ohne schriftlichen Antrag **mit nach Hause** gegeben, damit die Eltern Inhalt und Note zur Kenntnis nehmen können. Bei wiederholter **verzögerter Rückgabe** der Arbeit an die Lehrkräfte werden die Stegreifaufgaben der betreffenden Schülerinnen und Schüler nicht mehr mit nach Hause gegeben.
- **Angekündigte Tests<sup>3</sup>** können nachgeschrieben werden. Sie erstrecken sich über einen vergleichbaren Umfang wie Stegreifaufgaben. Auch hier ist die Abfrage von Grundwissen möglich. Umfasst der Stoff der angekündigten kleinen schriftlichen Leistungserhebung mehr als eine Unterrichtsstunde und wurden Stoffumfang und Termin den Schülern rechtzeitig vorab mitgeteilt, muss auch ein Schüler, der in der letzten Stunde vor dem Test erkrankt war, beim Wiedereintritt in die Schule – analog zu großen Leistungsnachweisen – an der kleinen schriftlichen Leistungserhebung teilnehmen.
- **Kurzarbeiten** gehören zu den kleinen Leistungsnachweisen. Sie dauern max. 30 Min. und erstrecken sich über einen Stoff von max. zehn Unterrichtsstunden. Sie werden angekündigt und können **nachgeschrieben** werden.
- In der **ersten Unterrichtsstunde nach den Ferien** (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) werden **keine Stegreifaufgaben, Tests etc.** über Stoff, der vor den Ferien behandelt wurde, geschrieben. In Q13/2 kann ein angekündigter kleiner schriftlicher Leistungsnachweis nach den Ferien gehalten werden. Auch eine massive **Ballung von Stegreifaufgaben an einem Tag** soll vermieden werden – **drei** kleine Leistungsnachweise an einem Tag sind grenzwertig und dürfen nicht überschritten werden.
- Auch eine **Ballung** von Stegreifaufgaben und Tests **vor den Ferien** und **vor den Zwischenberichten** soll **vermieden** werden.
- Schülerinnen und Schüler, die einen großen Leistungsnachweis nachholen, müssen an diesem Tag keine Stegreifaufgaben oder Tests mitschreiben.

## 3. Vereinbarungen der Fachschaften

Um einen möglichst hohen Grad an Vergleichbarkeit zu gewährleisten, haben alle Fachbereiche sich auf folgende schulinterne Regelungen geeinigt. Verantwortlich für die Ausführungen in

---

<sup>3</sup> Neben den traditionellen, genau definierten kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen (Stegreifaufgaben etc.) eröffnet die Schulordnung die Möglichkeit, auch andersartige kleine Leistungsnachweise durchzuführen, z. B. angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise.

diesem Abschnitt sind die jeweiligen Fachleitungen bzw. diejenigen Lehrkräfte, die mit diesem Aufgabenbereich vorübergehend betraut sind.

#### **a) Vereinbarungen der Fachschaft Ethik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Scharf)**

Als Leistungsnachweise können herangezogen werden:

- Stegreifaufgaben (zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden)
  - Angekündigte Leistungstests (z. B. Basistest zum Grundwissen der Jahrgangsstufen)
  - Rechenschaftsablagen (zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden)
  - Unterrichtsbeiträge (zu konkreten Arbeitsaufträgen, anhand des Buches, anderer Quellen oder Zusammenfassung am Stundenende)
  - Unterrichtsbeiträge (Erfassung über einen längeren Zeitraum bis 14 Tage)
  - Unterrichtsbeiträge aus Partner- bzw. Gruppenarbeit (Partner-, Multiinterview, Gruppen- oder Partnerpuzzle, Lerntempoduett, Partnerarbeit mit Karten etc.)
  - Projektarbeit
  - Referate
  - Protokolle
  - Kurzarbeit
  - Portfolio
  - Lerntagebuch
  - digitale Lernprodukte wie z.B. Podcast, Erklärvideo
  - Referate
- Keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung

Es werden mindestens je zwei mündliche und schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr eingefordert.

- **Schriftliche kleine Leistungsnachweise** sind i. d. R. zwei Stegreifaufgaben oder angekündigte kleine Leistungstests je Schuljahr.
- In den Jgst. 5-11 kann ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (Test/Stegreifaufgabe) durch eine Projektarbeit bzw. einen Praktikumsbericht oder einen anderen in der Auflistung genannten Leistungsnachweis ersetzt werden.

#### **b) Vereinbarungen der Fachschaften ev. und kath. Religion hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Jung/Dr. Bodenmüller)**

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

Es werden mindestens je zwei mündliche und schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr eingefordert.

- Schriftliche Leistungsnachweise sind i.d.R. 2 Kurzarbeiten je Schuljahr.
- Die katholische Fachschaft ersetzt Kurzarbeiten in den Jgst. 5 und 6 durch Stegreifaufgaben.
- In den Jgst. 5-10 können schriftliche Leistungsnachweise (Kurzarbeit/Stegreifaufgaben) jeweils durch Projektarbeiten bzw. Praktikumsberichte ersetzt werden. In Jgst. 11 kann ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (Kurzarbeit) durch eine Projektarbeit bzw. einen Praktikumsbericht ersetzt werden.

Die Nachschrift der Kurzarbeit bzw. eine Ersatzprüfung, die die Kurzarbeit in angemessener Form berücksichtigt, ist nur in den 11. Klassen im Fach evangelische Religionslehre verpflichtend.

##### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Der Agenda der Lehrkraft sollte entnehmbar sein, in welcher Unterrichtsphase benotet wird. Noten müssen stets mit Datum und Art der Note dokumentiert werden.
- Bewährt hat sich ein **Leistungsnachweis gegen Ende der Unterrichtsstunde**: Schüler fassen die in der Stunde erarbeiteten Inhalte zusammen.
- Bei **binnendifferenzierter Gruppenarbeit** erscheint eine Gewichtung der Ergebnisse je nach Schwierigkeitsgrad der Aufgabe notwendig.
- Die Leistungserhebung bei differenziertem Unterricht kann auch in Form von zwei Noten stattfinden. Bewertet werden dabei Arbeitsverhalten und Endpräsentation:
  - Die Lehrkraft beobachtet das **Arbeitsverhalten** der Schülerinnen und Schüler und hält ihre Beobachtungen auf einer Tabelle fest.
  - Neben dem Arbeitsverhalten wird die **Endpräsentation** bewertet. Diese kann z. B. in Form einer künstlerischen Collage mit beigefügtem Konzept erfolgen. Ebenso kann ein Überblick über die Unterrichtssequenz mit Tafelbild oder Beamer gegeben werden. Eine andere Möglichkeit ist eine Präsentation mit offener Diskussion, wobei die einzelnen Gruppen als Expertengruppen fungieren.

### c) Vereinbarungen der Fachschaft Deutsch hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Gänßbauer, Lehner)

#### Kleine Leistungsnachweise können erhoben werden durch:

- Rechenschaftsablagen (zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden)
- Stegreifaufgaben (in den Jgst. 5 mit 10)
- Unterrichtsbeiträge (zu konkreten Arbeitsaufträgen, anhand des Buches etc. oder Zusammenfassung am Stundenende)
- Unterrichtsbeiträge (Erfassung über einen längeren Zeitraum bis 14 Tage, mit Datum versehen)
- Unterrichtsbeiträge aus Partner- bzw. Gruppenarbeit (Noten dürfen aber nur individuell vergeben werden!)
- Partner-, Multiinterview, Gruppen-, Partnerpuzzle, Lerntempoduett etc.
- Projektarbeit
- Referate (thematisch gezielt und sehr dosiert eingesetzt)
- Protokolle
- Lesetagebuch
- Portfolio
- Lerntagebuch
- digitale Lernprodukte wie z.B. Podcast, Erklärvideo

#### Weiterhin ist zu beachten:

- Es werden keine Kurzarbeiten geschrieben.
- Es sollen keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung vergeben werden.
- Zu Beginn des Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden, ob im Fach Deutsch Stegreifaufgaben oder angekündigte Tests geschrieben werden. Auch die Kriterien der Vergabe der mündlichen Noten sind mitzuteilen.
- In den **Jgst. 5-10** liegt die Obergrenze möglicher zu schreibender Stegreifaufgaben bei 3 pro Halbjahr.
- In der **Jgst. 11 sowie in Q12/13** können bis zu zwei angekündigte Tests pro Halbjahr stattfinden. Es soll auf Stegreifaufgaben verzichtet werden. Eine Absprache im Jahrgangsstufenteam ist wünschenswert.

#### **d) Vereinbarungen der Fachschaft Latein hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Drescher)**

- In den **Jgst. 5-8** werden sogenannte **Vokabeltests** geschrieben, für die ein eigenes Vokabelheft von der Schule angeschafft wird. Dieses Heft wird von der jeweiligen Lehrkraft verwaltet und von Klasse 5 (6) bis 8 geführt. Für den Aufbau dieser Vokabeltests gibt es feste Vorgaben, sie bestehen fast nur aus einzelnen Formen, die übersetzt oder gebildet werden müssen, und sie werden streng benotet. In den Jgst. 5-8 gehen die Tests mit der Wertung 0,5 in die kleinen Leistungs-erhebungen ein.
- **Stegreifaufgaben** und **angekündigte kleine Leistungsnachweise** werden in allen Jahrgangsstufen geschrieben. Sie beinhalten Formen, aber auch zu übersetzende Sätze, die allerdings denen, die im Unterricht bereits besprochen wurden, recht ähnlich sind oder der Lernzielkontrolle nach offenen Unterrichtsformen wie Wochenplan oder Stationenlernen dienen. Es soll mindestens ein schriftlicher Leistungsnachweis in einfacher Wertung pro Halbjahr geschrieben werden.
- Außerdem gibt es als mündliche Leistungserhebungen Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Textreferate (Übersetzen und Interpretieren eines Textstücks).

#### **e) Vereinbarungen der Fachschaft Englisch hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Fürst, Kindermann)**

Im Englischunterricht steht laut Lehrplan die Kompetenzorientierung im Mittelpunkt, die ihren Ausdruck im Erwerb der grundlegenden „skills“ (der Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Hörens und Sprechens) und deren lebensnaher Anwendung findet. Auch in den kleinen Leistungsnachweisen kommen diese „skills“ meist in integrierter Form zum Tragen. Darüber hinaus ist immer das Grundwissen sowie die Erschließung bislang unbekannter Wörter Gegenstand von Leistungserhebungen.

##### **Anfangsunterricht (1. Lernjahr)**

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

- ein bis zwei angekündigte kleine Leistungsnachweise (orientiert an Lerneinheiten) pro Halbjahr
- ggf. nach pädagog. Erwägung: Vocabulary checks: kompetenzorientierte kleine Vokabeltests mit geringerer Wertung (Gewichtung 1/3 oder 1/2), die entweder einzeln mit entsprechender Gewichtung oder zu einer Note mit Gewichtung 1 zusammengefasst mit dem Datum der letzten Erhebung unter kleine angekündigte Leistungsnachweise veranlagt werden

##### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Lesen / Aussprache
- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)
- Rechenschaftsablagen
- Unterrichtsbeiträge (max. Zeitraum zwei Wochen) unter Angabe des Zeitraums (siehe III. 1 „Epochalnoten“)

##### **Unter- und Mittelstufe („Buchklassen“)**

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

- ein bis zwei angekündigte kleine Leistungsnachweise (orientiert an Lerneinheiten sowie an den verschiedenen „skills“) pro Halbjahr
- ggf. nach pädagog. Erwägung: Vocabulary checks: kompetenzorientierte kleine Vokabeltests mit geringerer Wertung (Gewichtung 1/3 oder 1/2), die entweder einzeln mit entsprechender

Gewichtung oder zu einer Note mit Gewichtung 1 zusammengefasst mit dem Datum der letzten Erhebung unter kleine angekündigte Leistungsnachweise veranlagt werden

**Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Lesen / Aussprache
- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)
- Rechenschaftsablagen
- Unterrichtsbeiträge (max. Zeitraum zwei Wochen) unter Angabe des Zeitraums (siehe III. 1 „Epochalnoten“)
- digitale Lernprodukte: Podcasts, Erklärvideos, Blogs, Vlogs etc.

**Qualifikationsphase Q12/13**

**Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

- ein oder zwei angekündigte kleine Leistungsnachweise mit unterschiedlichen Aufgabenformaten pro Halbjahr (inhaltlich an den besprochenen landeskundlichen und literarischen Themen orientiert)
- (mindestens) ein sprachpraktischer Test innerhalb der gesamten Qualifikationsphase
- Tests werden im Regelfall nachgeholt

**Kleine mündliche Leistungsnachweise können sein:**

- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)
- Unterrichtsbeiträge (max. Zeitraum zwei Wochen) unter Angabe des Zeitraums (siehe III. 1 „Epochalnoten“)
- digitale Lernprodukte: Podcasts, Erklärvideos, Blogs, Vlogs etc.

**f) Vereinbarungen der Fachschaft Französisch hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Bleckert)**

Zu Beginn des Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler von der jeweiligen Fachlehrkraft darüber informiert, ob Stegreifaufgaben, angekündigte Tests oder sowohl angekündigte Tests als auch Stegreifaufgaben geschrieben werden. Bei der Vergabe mündlicher Noten werden die jeweiligen Kriterien dargelegt.

**Jahrgangsstufen 6-11**

**Kleine schriftliche Leistungsnachweise können erhoben werden durch:**

- bis zu drei Stegreifaufgaben/Halbjahr
- ein bis zwei angekündigte Leistungsnachweise/Halbjahr
- schriftliche angekündigte Vokabeltests mit geringerer Wertung (orientiert an Lektionen bzw. Themenbereichen)

**Kleine mündliche Leistungsnachweise können erhoben werden durch:**

- Lesen/Aussprache
- Unterrichtsbeitrag zu einem konkreten Arbeitsauftrag, der aus dem Unterricht erwächst
- Kurzpräsentation und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)
- Unterrichtsbeitrag (Erfassung über einen längeren Zeitraum bis 14 Tage; mit Datum versehen, sog. „Epochalnote“)

- Monolog zu einem bestimmten Thema
- Dialog zu einem bestimmten Thema
- Vortrag von Partner- bzw. Gruppenarbeit (z.B. Partner-, Multiinterview, Gruppen-, Partnerpuzzle, Lerntempoduett etc.)
- Projektarbeit
- Buchvorstellung ab Jahrgangsstufe 10 (falls in der Unterrichtsplanung so vorgesehen; Information durch jeweiligen Fachlehrer)
- Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde oder Teil einer Unterrichtsstunde von max. 40-45 Minuten
- Kurzreferate zu bestimmten Themen, jedoch nicht mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung zum Schuljahresende
- Rechenschaftsablagen
- Digitale Lernprodukte

### **Qualifikationsphase Q12/13**

#### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise können erhoben werden durch:**

- bis zu drei angekündigten Tests pro Semester
- schriftliche angekündigte Vokabeltests mit geringerer Gewichtung (orientiert an Themenbereichen)

#### **Kleine mündliche Leistungsnachweise können erhoben werden durch:**

- Unterrichtsbeitrag zu einem konkreten Arbeitsauftrag, z.B. anhand des Buches, eines Arbeitsblattes etc.
- Rechenschaftsablage
- ein sprachpraktischer Test in Partnerprüfung
- Kurzpräsentation und strukturierte Darstellung von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)
- Unterrichtsbeitrag (Erfassung über einen längeren Zeitraum bis 14 Tage; mit Datum versehen, sog. „Epochalnote“)
- Monolog zu einem bestimmten Thema
- Dialog zu einem bestimmten Thema
- Vortrag von Partner- bzw. Gruppenarbeit (z.B. Partner-, Multiinterview, Gruppen-, Partnerpuzzle, Lerntempoduett etc.)
- Projektarbeit
- Buchvorstellung (falls in der Unterrichtsplanung so vorgesehen; Information durch jeweilige Fachlehrkraft)
- Unterrichtsprotokoll
- Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde bzw. Teil einer Unterrichtsstunde von max. 40-45 Minuten (Textarbeit anhand für die Klausur relevanter Formate wie Textarbeit, Médiation, Wortschatzarbeit)
- Referate, jedoch nicht zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung
- Digitale Lernprodukte

## **g) Vereinbarungen der Fachschaft Chinesisch hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Dr. Erdmann/Fürst)**

### **Kleine Leistungsnachweise**

Im Chinesischunterricht steht laut Lehrplan die Kompetenzorientierung im Mittelpunkt, die ihren Ausdruck im Erwerb der grundlegenden Kompetenzen (der Fertigkeiten des Lesens, Schreibens, Sprachmittels, Hörens und Sprechens) und deren realitätsnaher Anwendung findet. Auch in den kleinen Leistungsnachweisen kommen diese Kompetenzen meist in integrierter Form zum Tragen. Darüber hinaus ist immer das Grundwissen sowie die Erschließung bislang unbekannter Wörter Gegenstand von Leistungserhebungen.

#### **Anfangsunterricht (11. Klasse)**

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

- zwei oder drei angesagte Tests mit unterschiedlichen Aufgabenformaten (orientiert an Lerneinheiten)
- Wortschatztests (zwei- bis viermal pro Schulhalbjahr; Wortschatz wird nie isoliert, sondern stets in einem Kontext geprüft - geringere Gewichtung der Einzelnoten)

##### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Textlesen / Aussprache
- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellungen von Inhalten, auch in Form von Rollenspiel oder Dialog, auf der Basis von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/ in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)

#### **Qualifikationsphase Q12/13**

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

- ein oder zwei angesagte Tests mit unterschiedlichen Aufgabenformaten (orientiert an Lerneinheiten)
- Wortschatztests (ein- bis dreimal pro Schulhalbjahr; Wortschatz wird nie isoliert, sondern stets in einem Kontext geprüft - geringere Gewichtung der Einzelnoten)
- Tests werden grundsätzlich nachgeholt

##### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Textlesen / Aussprache
- Kurzpräsentationen und strukturierte Darstellungen von Inhalten, auch in Form von Rollenspiel oder Dialog, auf der Basis von zuvor erarbeiteten Ergebnissen (teils mit häuslicher Vorbereitung/ in der Mehrzahl nach Erarbeitung im Unterricht)

## **h) Vereinbarungen der Fachschaft Mathematik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Latteyer)**

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

|                            |                                                                                     |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Jahrgangsstufen 5-11:      | 2 (bis max. 4) Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Schuljahr |
| Jahrgangsstufen 12 und 13: | 1 (bis max. 2) Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten oder angekündigte Tests pro Halbjahr  |

*Besonderheit in Jgst. 7: Der Themenbereich „Terme und Gleichungen“ soll hierbei abgeprüft werden.*

*Besonderheit in Jgst. 9: Der Themenbereich „Quadratische Funktionen“ soll hierbei abgeprüft werden.*

Hält es die Lehrkraft für pädagogisch sinnvoll, kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Fachleitung die Anzahl der kleinen schriftlichen Leistungsnachweise erhöht werden. Dies ist der Klasse vorher mitzuteilen.

#### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden
- Unterrichtsbeiträge aus Partner- und Gruppenarbeiten (nur individuelle Noten erlaubt) + Projektarbeit
- Unterrichtsbeiträge zu konkreten Aufgabenstellungen oder Zusammenfassung am Stundenende
- Erfassung von Unterrichtsbeiträgen über einen längeren Zeitraum von bis zu 14 Tagen
- Referate, die das Unterrichtsgeschehen sinnvoll ergänzen. Referate, die nur der Notenaufbesserung am Schuljahresende dienen sollen, werden nicht vergeben.

#### **i) Vereinbarungen der Fachschaft Physik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Sauer)**

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

- Jgst. 7:** 2 +/- 1 angekündigte Tests und Stegreifaufgaben pro Halbjahr  
**Jgst. 8:** 2 +/- 1 angekündigte Tests und Stegreifaufgaben pro Halbjahr  
**Jgst. 9:** 2 +/- 1 angekündigte Tests und Stegreifaufgaben pro Halbjahr  
**Jgst. 10:** 2 +/- 1 angekündigte Tests und Stegreifaufgaben pro Halbjahr  
**Jgst. 11:** 2 +/- 1 angekündigte Tests und Stegreifaufgaben pro Halbjahr

**Q12/13:** 2 +/- 1 angekündigte Tests pro Halbjahr

Hält es die Lehrkraft für pädagogisch sinnvoll, kann in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Fachbetreuer die Anzahl der kleinen schriftlichen Leistungsnachweise auch erhöht werden. Dies ist der Klasse vorher mitzuteilen.

##### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden
- Unterrichtsbeiträge zu konkreten Aufgabenstellungen oder Zusammenfassung am Stundenende
- Erfassung von Unterrichtsbeiträgen über einen längeren Zeitraum von bis zu 14 Tagen
- Individuelle Unterrichtsbeiträge aus Partner- und Gruppenarbeit
- Unterrichtsbeiträge in Übungsstunden (z. B. Interpretation der Versuchsergebnisse)
- Referate, die den Unterrichtsstoff sinnvoll ergänzen. Referate, die nur der Notenaufbesserung am Schuljahresende dienen sollen, werden nicht vergeben.

#### **Notenschlüssel für alle Jahrgangsstufen**

| Note | Erforderliche Prozentzahl an Punkten |
|------|--------------------------------------|
| 1    | mehr als 85 %                        |
| 2    | mehr als 70 %                        |
| 3    | mehr als 55 %                        |
| 4    | mehr als 40 %                        |
| 5    | mehr als 20 %                        |
| 6    | bis 20 %                             |

In den Jgst. 7 mit 11 kann die Lehrkraft einzelne oder alle Notenstufen nach eigenem Ermessen um 2 % nach oben oder unten verschieben. In der Qualifikationsstufe sind die Prozentwerte in der Tabelle verbindlich.

#### **j) Vereinbarungen der Fachschaft Chemie hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Wunder)**

In Chemie werden pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise erhoben. Einer dieser kleinen Leistungsnachweise muss in mündlicher Form geleistet werden, der andere sollte als kleiner schriftlicher Leistungsnachweis abgehalten werden.

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

In der Regel erfolgt ein kleiner Leistungsnachweis in schriftlicher Form pro Halbjahr, dessen Ausgestaltung zu Beginn des Schuljahres durch die Lehrkraft bekannt gegeben wird.

##### **Jahrgangsstufen 11-13**

Ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr, der auch durch einen praktischen Test ersetzt werden kann.

##### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Unterrichtsstunde bzw. der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich Grundwissen
- Unterrichtsbeiträge in variabler Form
- Kreative Formate auch in digitaler Form
- Referate, die den Unterrichtsstoff sinnvoll ergänzen  
Referate, die ausschließlich der Notenaufbesserung am Schuljahresende dienen, werden nicht vergeben.

In der Regel orientiert sich der Notenschlüssel für die Jahrgangsstufen 8-11 an folgender erforderlicher Prozentzahl an Punkten:

| Note | Erforderliche Prozentzahl an Punkten |
|------|--------------------------------------|
| 1    | mehr als 86 %                        |
| 2    | mehr als 74 %                        |
| 3    | mehr als 62 %                        |
| 4    | mehr als 50 %                        |
| 5    | mehr als 25 %                        |
| 6    | bis 25 %                             |

#### **k) Vereinbarungen der Fachschaft Biologie hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Weichmann)**

In der Regel werden pro Halbjahr mindestens ein kleiner mündlicher Leistungsnachweis und ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis erhoben.

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

- Stegreifaufgabe oder

- Ankündigter kleiner schriftlicher Leistungsnachweis

In der **Qualifikationsphase Q12/13** kann pro Halbjahr ein angekündigter, kleiner schriftlicher Leistungsnachweis abgehalten werden.

#### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

- Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Unterrichtsstunde bzw. der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich Grundwissen
  - Unterrichtsbeiträge in variabler Form
  - Kreative Formate, z.B. Erstellung eines Erklärvideos oder eines Podcasts
  - Referate, die den Unterrichtsstoff sinnvoll ergänzen
- Es werden keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenverbesserung abgehalten.

#### **l) Vereinbarungen der Fachschaft Natur und Technik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Fischer)**

Für das Fach Natur und Technik gelten in den Jahrgangstufen 5 bzw. 6 die Beschlüsse aus den Fachbereichen Biologie und Informatik, in Jahrgangstufe 7 die Beschlüsse aus den Fachbereichen Physik und Informatik.

#### **m) Vereinbarungen der Fachschaft Informatik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Jarosch)**

##### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

|                       |                                                            |
|-----------------------|------------------------------------------------------------|
| Jgst. 6 und 7 (NuT):  | mind. 1 angekündigter Test oder Kurzarbeit pro Schuljahr   |
| Jgst. 9 bis 11 (Inf): | mind. 2 angekündigte Tests oder Kurzarbeiten pro Schuljahr |

In der Regel werden kleine angekündigte schriftliche Leistungsnachweise (= Tests) geschrieben. Stegreifaufgaben können ebenfalls eingefordert werden. Dies ist der Klasse vorher mitzuteilen.

##### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

|                       |                                                    |
|-----------------------|----------------------------------------------------|
| Jgst. 6 und 7 (NuT):  | mind. 1 mündlicher Leistungsnachweis pro Schuljahr |
| Jgst. 9 bis 11 (Inf): | mind. 2 mündliche Leistungsnachweise pro Schuljahr |

Zu kleinen mündlichen Leistungsnachweisen gehören:

- Erfassung von Unterrichtsbeiträgen über einen längeren Zeitraum von bis zu 14 Tagen
- Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Stunde bzw. der letzten beiden Stunden
- im Unterricht vorbereitete Kurzpräsentationen
- Unterrichtsbeiträge aus Partner- oder Gruppenarbeit (nur individuelle Notenvergabe erlaubt)
- praktische Noten im Rahmen eines Projekts
- Referate, die das Unterrichtsgeschehen sinnvoll ergänzen

Referate, die nur der Notenverbesserung dienen sollen, werden nicht vergeben.

*Besonderheit in Jgst. 6: ein mündlicher Leistungsnachweis soll als praktische Note im Rahmen eines Projekts zur Erstellung einer Multimediapräsentation erhoben werden.*

*Besonderheit in Jgst. 7: ein mündlicher Leistungsnachweis soll als praktische Note im Rahmen eines Projekts zu einer Aufgabenstellung aus der Algorithmik oder zur Entwicklung einer Hypertextstruktur erhoben werden.*

## **n) Vereinbarungen der Fachschaft Geographie hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Möschl)**

### **Kleine schriftliche Leistungsnachweise:**

#### **Jahrgangsstufen 5-11**

In der Regel wird pro Halbjahr mindestens einer der folgenden gefordert:

- Stegreifaufgabe oder
- angekündigter kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (= Test)

Diese beziehen sich auf den Stoff der letzten Unterrichtsstunde bzw. der letzten beiden Unterrichtsstunden, zzgl. Grundwissen.

Auf Kurzarbeiten wird in allen Jahrgangsstufen verzichtet.

Es werden keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenverbesserung abgehalten.

#### **Qualifikationsphase Q12/13**

- angekündigte Tests  
Der Inhalt, der Grundlage dieser Leistungserhebung ist, sollte den Schülerinnen und Schülern spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.

### **Kleine mündliche Leistungsnachweise:**

#### **Jahrgangsstufen 5-13**

- Rechenschaftsablagen zum Stoff der letzten Unterrichtsstunde bzw. der letzten beiden Unterrichtsstunden
- Unterrichtsbeiträge zu konkreten Aufgabenstellungen oder Zusammenfassungen am Ende der Unterrichtsstunde (Bsp.: Auswertung einer Atlas-, Satellitenkarte; Präsentation einer Partner- oder Gruppenarbeit)
- Erfassung von Unterrichtsbeiträgen über einen längeren Zeitraum von bis zu 14 Tagen
- Projektarbeit
- Referate
- Protokolle
- Podcasts
- Erklärvideos

## **o) Vereinbarungen der Fachschaften Geschichte und Politik und Gesellschaft (PuG) hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Teufel)**

### **Kleine Leistungsnachweise können erhoben werden durch:**

- Stegreifaufgaben, angekündigte Leistungstests, Kurzarbeiten: pro Halbjahr 1-2 (zum Inhalt der letzten beiden Stunden; Grundwissen); hierbei kann durchaus die sprachliche Darstellung (z.B. die präzise Darstellung in korrekten Sätzen) sowie die äußere Form berücksichtigt werden
- Rechenschaftsablagen (Inhalt der letzten Stunde - auch der Inhalt, der in dieser wiederholt wurde; Grundwissen)
- Unterrichtsbeiträge
- Stundenzusammenfassungen am Ende des Unterrichts
- Erfassung von Beiträgen im Unterricht während eines bestimmten Zeitraumes
- Vortrag von Partner- und Gruppenarbeit anhand von konkreten Arbeitsaufträgen
- Referate: Hier wird auch Form und Rechtschreibung sowie die Verwendung von Quellen und deren Angabe mitbewertet.

- Projektarbeit
- Protokolle
- in PuG auch: Wochen- bzw. Monatsberichte

Da alle Schülerinnen und Schüler das ganze Schuljahr über Zeit und Gelegenheit haben, ihre Leistungen einzubringen, wird es keine Referate/Protokolle am Schuljahresende zur Notenverbesserung geben!

Die Jahresfortgangsnote in den **Jgst. 10 und 11** in den Fächern Geschichte und PuG muss künftig aus mindestens einem kleinen schriftlichen Leistungsnachweis und mindestens zwei kleinen Leistungsnachweisen bestehen. Sofern ein Kollege bzw. eine Kollegin darüber hinaus gehen möchte, kann er/sie das so jederzeit umsetzen.

#### **Qualifikationsphase Q12/13**

**Kleine schriftliche Leistungsnachweise** werden in Form von angekündigten Tests erhoben. Der Inhalt, der Grundlage dieser Leistungserhebung ist, sollte in der Regel vergleichbar mit dem einer Stegreifaufgabe sein.

#### **p) Vereinbarungen der Fachschaft Wirtschaft und Recht hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Paproth/Peter)**

Die Fachschaft Wirtschaft erhebt pro Schuljahr

- in Jgst. 10 mindestens zwei, maximal vier kleine schriftliche Leistungsnachweise sowie zwei kleine mündliche Leistungsnachweise.
- in Jgst. 11 mindestens zwei, maximal vier kleine schriftliche Leistungsnachweise sowie zwei kleine mündliche Leistungsnachweise.
- in Jgst. 12/13 bei der Wahl des Faches Wirtschaft und Recht
  - auf grundlegendem Anforderungsniveau in den Ausbildungsabschnitten 12/1, 12/2 und 13/1 jeweils eine Klausur und zwei kleine Leistungsnachweise. In 13/2 wird keine Klausur geschrieben, es werden lediglich zwei kleine Leistungsnachweise erhoben.
  - auf erhöhtem Niveau (= Leistungsfach) in jedem Ausbildungsabschnitt eine Klausur und zwei kleine Leistungsnachweise.
- In Jgst. 10-13 können kleine schriftliche Leistungsnachweise durch Projektarbeiten bzw. Präsentationen ersetzt werden.

#### **Als kleine schriftliche Leistungsnachweise gelten:**

- Stegreifaufgaben (Stoff der letzten beiden Stunden)
- Tests

Verzicht auf Kurzarbeiten in allen Jahrgangsstufen

#### **Als kleine mündliche Leistungsnachweise gelten:**

- Rechenschaftsablagen über den Stoff der letzten beiden Stunden sowie das Grundwissen
- Unterrichtsbeiträge in Form von Fragen zu konkreten Arbeitsaufträgen
- Unterrichtsbeiträge aus Partner- und Gruppenarbeiten
- Präsentationen der Ergebnisse aus Partner- und Gruppenarbeiten
- Referate; keine Referate zum Schuljahres- bzw. Semesterende mit dem alleinigen Zweck der Notenaufbesserung

#### **q) Vereinbarungen der Fachschaft Kunst hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Büttner)**

Neben dem Analysieren, Deuten und Reflektieren von zwei- und dreidimensionalen Bildwerken sowie visuell ausgerichteten Informationen und Prozessen steht im Fach Kunst die bildnerische Praxis und das eigene Gestalten im Mittelpunkt. Schriftliche und mündliche kleine Leistungserhebungen können durch praktische Leistungserhebungen ersetzt werden.

Im Fach Kunst werden pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise (praktisch und mündlich) erhoben, darunter mindestens ein praktischer.

Als **kleine praktische Leistungsnachweise** gelten:

- Zwei- und dreidimensional gestaltete Lernprodukte mittels analoger und digitaler Verfahren
- Portfolio
- Projektarbeit
- Skizzen- bzw. Lerntagebuch
- Digitale Lernprodukte wie z.B. Podcast, Erklärvideo

Als **kleine mündliche Leistungsnachweise** gelten:

- Unterrichtsbeiträge zu konkreten Aufgabenstellungen oder Zusammenfassung am Ende der Stunde
- Erfassung von Unterrichtsbeiträgen über einen längeren Zeitraum von bis zu 14 Tagen
- Individuelle Unterrichtsbeiträge aus Partner- und Gruppenarbeit
- Referate, die den Unterrichtsstoff sinnvoll ergänzen. Referate, die ausschließlich der Notenaufbesserung am Schuljahresende dienen, werden nicht vergeben.

#### **r) Vereinbarungen der Fachschaft Musik hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Pleichinger/Pfützner)**

Grundsätzlich werden im Fach Musik in den Jgst. 5, 6, 7 und 11 (zwei Wochenstunden) **pro Halbjahr** mindestens

- ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (Stegreifaufgabe) sowie
- ein weiterer mündlicher Leistungsbeleg (Referat, Rechenschaftsbericht, Unterrichtsbeitrag, Präsentation) eingefordert.

In den Jgst. 8-10 (einstündiger Unterricht) werden **pro Schuljahr**

- ein kleiner schriftlicher Leistungsnachweis (Stegreifaufgabe) sowie
- drei weitere mündliche Leistungsbelege (Referat, Rechenschaftsbericht, Unterrichtsbeitrag, Präsentation) eingefordert.

Weitere Stegreifaufgaben können geschrieben werden (max. drei pro Halbjahr).

In jeder Stegreifaufgabe soll neben dem aktuellen Stoff auch mindestens eine Aufgabe zum musikalischen Grundwissen aus der allgemeinen Musiklehre enthalten sein.

Die im Lehrplan explizit ausgedrückte Betonung des künstlerischen Aspekts des Faches macht es möglich, auch musikpraktische Leistungen zu erheben. Hierzu zählen (ausschließlich freiwilliges) Vorsingen, Vorspielen am Instrument, musikpraktische Projektarbeit und Ähnliches. Bei musikpraktischer Gruppenarbeit muss jeder Einzelbeitrag in der Gruppe individuell bewertet werden.

Epochalnoten bei der Unterrichtsmitarbeit sind möglich, wenn vorher der zu bewertende Zeitraum der Klasse angekündigt wurde.

In der Qualifikationsphase kommt zu den bereits genannten kleinen Leistungsnachweisen die Möglichkeit, Kurzarbeiten zu schreiben sowie Protokolle anfertigen zu lassen.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme in den Wahlfächern Chor und Instrumentalensembles wird im Jahreszeugnis als qualifizierte Zeugnisbemerkung angeführt, ebenso die Teilnahme am Wahlfach Instrumentalunterricht.

#### **s) Vereinbarungen der Fachschaft Sport hinsichtlich der kleinen Leistungsnachweise (Faschingbauer/Hager)**

Pro Schulhalbjahr müssen in den Klassen **5 bis 10 mindestens zwei Noten** (maximal vier Noten) aus unterschiedlichen sportlichen Handlungsfeldern (Gymnastik/Tanz, Turnen, Schwimmen, Leichtathletik, Sportspiele (BB, VB, FB, HB) oder auch Badminton) erhoben werden. **Eine Note** kann sich dabei **auch aus Teilnoten** zusammensetzen, z.B. im Bereich Basketball: eine Technik und eine Spielnote oder beim Schwimmen: eine Technik- und eine Zeitnote.

Pro Halbjahr kann **eine Note** (auch als kleiner schriftlicher LNW denkbar) **im Bereich Kooperation/Fairness, Regelkunde oder Gesundheit/Fitness** erstellt werden, die einen sportpraktischen Leistungsnachweis ersetzen kann.

Grundlage für die Leistungserhebung sind die Bestimmungen des „Lehrplan Plus für das G9“ sowie die Bestimmungen zur „Durchführung des Sportunterrichts für die JGS 12 und 13 im G9“.

#### **4. Praktische Leistungen**

- In folgenden Fächern sind auch praktische Leistungen als Leistungsnachweise möglich: **Kunst, Musik und Sport.**
- Im Fach Musik können mündliche durch praktische Leistungen ersetzt werden.
- Im Fach Kunst können mündliche und schriftliche Leistungen durch praktische ersetzt werden.
- Details werden in den Beiträgen der einzelnen Fachschaften (siehe oben) geregelt.
- Auch außerhalb der Schule erbrachte praktische Leistungen (erfolgreiche Teilnahme an Sportwettkämpfen, Musikwettbewerben etc.) können auf Antrag der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden.

#### **IV. Ersatzprüfungen**

- Wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler auf Grund ausreichend **entschuldigter Unterrichtsversäumnisse nicht genügend kleine Leistungsnachweise** vorliegen, kann die Fachlehrkraft **einmal** im Schulhalbjahr eine **Ersatzprüfung** anberaumen. Sie ist nicht gedacht als „Sondervergünstigung“ für Gefährdete.
- Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn ein **Nachtermin** für einen großen Leistungsnachweis **mit rechtzeitiger ausreichender Entschuldigung versäumt** wird. Der

Stoffumfang kann dann den **gesamten Unterrichtsstoff des bisherigen Schuljahres** umfassen.

- **Termin und Stoffumfang** müssen den Erziehungsberechtigten und **Prüfling eine Woche vorher schriftlich** angekündigt werden.
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler **am Tag einer Ersatzprüfung erkrankt**, muss dies durch ein **ärztliches Zeugnis** nachgewiesen werden.

## **V. Nachteilsausgleich und Notenschutz**

### **1. Nachteilsausgleich für hör- oder sehgeschädigte sowie körperbehinderte Schülerinnen und Schüler**

- Betroffenen Kindern und Jugendlichen kann **auf Antrag der Eltern** ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Die **Genehmigung wird durch die Schule beantragt** und von der **Dienststelle des Ministerialbeauftragten** genehmigt.
- **Informelle Vereinbarungen** zwischen Eltern und Fachlehrkraft sind **nicht möglich**.

### **2. Nachteilsausgleich bei Autismus**

- Betroffenen Kindern kann **auf Antrag der Eltern** in **Zusammenarbeit mit dem MSD-A** ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- Die Genehmigung wird **durch die Schule beantragt** und von der **Dienststelle des Ministerialbeauftragten** genehmigt.

### **3. Nachteilsausgleich bei einer Lese- und Rechtschreibstörung, isolierten Lesestörung oder isolierten Rechtschreibstörung**

- Kindern und Jugendlichen kann **auf Antrag der Eltern** ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz gewährt werden. Dieser wird erst **nach Prüfung durch Schulleitung** und betroffene Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit der **Schulpsychologin** genehmigt.
- Die Schulpsychologin ist Ansprechpartnerin für alle weiteren Fragen.